



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein (nachstehend auch Körperschaft genannt) führt den Namen: „Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Schulstraße“.
- (2) Die Körperschaft hat ihren Sitz in 41065 Mönchengladbach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1999.
- (4) Die Körperschaft soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden.
Hiernach trägt er den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck der Körperschaft

- (1) Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln für die Gemeinschaftsgrundschule Schulstraße, Schulstr. 15, 41065 Mönchengladbach.
- (3) Der Satzungszweck kann auch dadurch verwirklicht werden, dass die Körperschaft Mittel teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne dieser Satzung zuwendet.
- (4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - a) Die Mittel der Körperschaft und die der Körperschaft zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - b) Die Mitglieder der Körperschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Körperschaft ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Körperschaft können werden:
 - a) natürliche und juristische Personen, insbesondere die Eltern der Schüler und Schülerinnen, Freunde und Gönner der Schule.
 - b) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; im Antrag ist die Satzung anzuerkennen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch den Vorstand.
 - c) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder, wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat.
 - d) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.

§ 4 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Körperschaft ausschließen, wenn das Mitglied das Körperschaftswohl schädigt.
- (2) Vor einer Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist ihm die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Für den Ausschluss durch den Vorstand ist die Dreiviertelmehrheit des Vorstandes erforderlich. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
- (4) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach dem Zugang des Beschlusses Einspruch erheben. Dieser ist an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, wenn nicht der Vorstand dem Einspruch stattgibt.
- (5) Für einen eventuellen Wiederaufnahmeantrag eines ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Mitgliedes gilt § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Körperschaft ausschließen, wenn das Mitglied bis zum 2. Monat des Folgejahres den Jahresbeitrag eines Jahres nicht entrichtet hat.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder die Höhe des Vereinsbeitrages.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung für das Betreuungsangebot festzusetzen.
- (3) Der Kassierer kann Spenden auch von Nichtmitgliedern für die gemeinnützigen Zwecke der Körperschaft annehmen.

§ 6 Organe

- (1) Organe der Körperschaft sind:
- a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der Beratung, gemeinsamen Erörterung und Aussprache aller die Körperschaft betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Eine Jahreshauptversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres, innerhalb von 3 Monaten statt. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.
- (3) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
- a) Geschäftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Neuwahl oder Ergänzung des Vorstandes,
 - d) Behandlung vorliegender Anträge,
 - e) Benennung der Kassenprüfer,
 - f) Verschiedenes.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
- a) auf Beschluss von wenigstens drei Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder. Der Antrag muss Zweck und Gründe der Einberufung enthalten.
- (5) Zu jeder Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt ihrer Abhaltung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (6) Die Tagesordnung kann auf mündlichen Antrag eines Mitgliedes zu Beginn der Versammlung unter Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder erweitert werden.
- (7) Der Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt.
- (9) Zur Änderung der Körperschaftssatzung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Änderung der Körperschaftssatzung muss als besonderer Punkt im Wortlaut in der Tagesordnung angegeben sein.
- (10) Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Leiter der Versammlung und von dem bestellten Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in der Niederschrift wörtlich aufzunehmen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Geschäftsführer
 - c) dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Schriftführer,
- Er vertritt die Körperschaft im Innenverhältnis.

- (2) Zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung der Körperschaft sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam berechtigt; sie vertreten den Förderverein im Außenverhältnis.
- (3) Der Vorsitzende ist der Repräsentant der Körperschaft. Er beruft die Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- (4) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.
- (5) Der stellvertretende Geschäftsführer vertritt den Geschäftsführer für den Fall seiner Abwesenheit
- (6) Der Kassierer ist für das Finanzwesen des Fördervereins verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege nummeriert zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen.
- (7) Geldmittel sind bankmäßig anzulegen. Der Kassierer hat dem Vorstand jederzeit Einblick in die Kassenführung zu gewähren. Geschäftsführer und Kassierer stimmen das Rechnungswesen miteinander ab.
- (8) Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen der Körperschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren.
- (9) Der Körperschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, über die in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden wird.
- (10) Kann das Amt des Geschäftsführers oder des stellvertretenden Geschäftsführers nicht besetzt werden, so übernehmen der Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer nach gemeinsamer Absprache die Aufgaben des Geschäftsführer bzw. des stellvertretenden Geschäftsführers.

§ 9 Befugnisse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ordnet alle Angelegenheiten der Körperschaft, soweit die Beschlussfassung nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der Vorstand ist ohne einen Beschluss der Mitgliederversammlung berechtigt satzungsgemäß Mittel zu verwenden.
- (2) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht Satzung oder das Gesetz eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann Ersatz für die Auslagen oder Ähnliches gewährt werden.
- (4) Zu den Vorstandssitzungen können eingeladen werden:
 - a) die Schulleiterin und/oder
 - b) sein ständiger Vertreter
 - c) der Vorsitzende der Schulpflegschaft und/oder sein ständiger Vertreter
 - d) ein Mitglied der Schulkonferenz
 - e) ein Mitglied des Betreuungsteams

Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Vorstandes Vertreter der Eltern, der Lehrer und der Schüler hinzuziehen.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, welche die Kassen- und Vermögensverwaltung der Körperschaft zu überprüfen haben. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Kassenführung laufend zu überwachen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Über ihre Tätigkeit haben die Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Die Wiederwahl ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Mitglieder des Vorstandes, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes und der Kassenprüfer endet vor dem festgelegten Ablauf der Amtszeit durch Austritt, Niederlegung, Ausschluss oder mit dem Tod, sowie ferner durch Entziehung des Vertrauens auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Im letzten Fall hat die gleiche Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl durchzuführen.
- (4) Die Ergänzungswahl für außer der Reihe ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes und Kassenprüfer für den Rest der Wahlperiode ist möglichst bald in einer Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 12 Gerichtsstand

- (1) Für Rechtsstreitigkeiten jeglicher Art, sei es im Innen- oder Außenverhältnis, ist das für den Sitz des Fördervereins (§1 (2) der Satzung) örtliche Amtsgericht zuständig.

§ 13 Auflösung der Körperschaft

- (1) Die Auflösung der Körperschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Auflösung der Körperschaft muss als besonderer Punkt in der Tagesordnung angegeben sein. Eine Beschlussfassung ist nur dann möglich, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind und der Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Mönchengladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Gemeinschaftsgrundschule Schulstraße zu verwenden hat.
- (3) Die Mitglieder haben bei der Auflösung, Aufhebung, Austritt oder Ausschluss aus dem Förderverein keine Ansprüche auf das Körperschaftsvermögen.

§ 14 Schlussabstimmungen

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise an Rechtswirksamkeit ermangeln, so sollen dennoch die übrigen Bestimmungen rechtswirksam bleiben.

41065 Mönchengladbach, den 21. April 2016